

**2. Tagung der II. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 19. bis 21. November 2015 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 5/1

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht zum Änderungsbedarf in der Kirchenverfassung zur Kenntnis und beschließt die Bildung einer Verfassungskommission mit der im Bericht vorgeschlagenen Besetzung. Die Verfassungskommission hat den sich aus dem Beschluss vom Herbst 2011 (DrS. 6/2 B) ergebenden Auftrag. Sie bewertet den sich bisher ergebenden Änderungsbedarf, fasst ihn in einem Gesetzentwurf zusammen und bereitet das Stellungnahmeverfahren vor. Für die Erarbeitung gibt die Landessynode folgende inhaltliche Hinweise:
 -
 -
 -
2. Der Gesetzentwurf soll auch die mögliche Umschreibung der Kirchenverfassung in geschlechtergerechte Sprache berücksichtigen, wobei sich die Verfassungskommission extern beraten lässt.

Bericht zum Änderungsbedarf in der Kirchenverfassung

1. Einleitung

Die Mitte 2008 beschlossene Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist seit 1. Januar 2009 in Kraft und jetzt sieben Jahre alt. Aufgabe einer Arbeitsgruppe im Landeskirchenamt und des Rechtsausschusses war es, die Kirchenverfassung auf Änderungsbedarf durchzusehen. Im Ergebnis wird einzelner Veränderungsbedarf gesehen, grundsätzliche Systemveränderungen sind allerdings nicht notwendig.

2. Arbeitsweise zur Erstellung des Berichts

Entsprechend des Beschlusses der Landessynode aus dem Herbst 2011 (DS 6.2 B) zur Überprüfung der Kirchenverfassung auf Änderungsbedarf wurde vom Kollegium im September 2014 eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Kirchenverfassung auf Überarbeitungsbedarf durchsehen sollte.

Die Arbeitsgruppe bestand aus Präsidentin Andrae, KR Brucksch, OKRin Klein, O-KonsR Haerter, Frau Melzig, KRin Schulze und KR Walker.

Aufgabe der Arbeitsgruppe war die Sichtung der Kirchenverfassung auf Überarbeitungsbedarf. Ziel des Verfahrens war es somit nicht, eine neue Kirchenverfassung zu schreiben. Vielmehr sollten die seit 2009 geltenden Regelungen durchgesehen werden, ob sie sich in der bisherigen Praxis bewährt haben und inwieweit Nachbesserungsbedarf besteht.

Ein Ausgangspunkt für die Arbeit der Gruppe war eine beim Referat A1 durchgeführte seit 2011 durchgeführte Sammlung von Hinweisen auf Unklarheiten und Änderungswünsche in der Kirchenverfassung. Daneben hat die Arbeitsgruppe alle Regelungen der Kirchenverfassung auf Änderungsbedarf durchgesehen und die Hinweise des Superintendentenkonvents aus dem Januar 2015 aufgenommen. Schließlich bestand von Oktober 2014 bis März 2015 über die Internetseite der EKM die Möglichkeit, Änderungsbedarf an der Kirchenverfassung mitzuteilen. An insgesamt 4 Terminen hat die Arbeitsgruppe die Kirchenverfassung durchgearbeitet und die eingegangenen Hinweise geprüft und bewertet.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden gemeinsam mit dem Rechtsausschuss der Landessynode zu dem nun vorgelegten Bericht über den Änderungsbedarf in der Kirchenverfassung zusammengefasst. Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Juli 2015 in Halle über die Änderungsvorschläge und die eingegangenen Stellungnahmen (siehe auch 3.) beraten und Voten hierzu abgegeben.

Anlage 1 stellt in einer Liste den Änderungsbedarf in der Kirchenverfassung dar, wie er nach Ansicht der Arbeitsgruppe und des Rechtsausschusses besteht. Aus Anlage 2 ist darüber hinaus der Diskussionsgang erkennbar; es ist hiermit auch ersichtlich, an welchen Stellen Arbeitsgruppe und Rechtsausschuss keinen Änderungsbedarf sehen haben.

Der Bericht ist noch kein Gesetzentwurf, sondern stellt die Themenkomplexe für mögliche Änderungen vor, wiewohl in einigen Fällen auch bereits konkrete Änderungsvorschläge gemacht werden.

3. Das öffentliche Stellungnahmeverfahren

Von Oktober 2014 bis März 2015 lief ein breit angelegtes Stellungnahmeverfahren zur Kirchenverfassung, in dessen Rahmen explizit dazu aufgerufen war, Änderungswünsche und Hinweise zum Überarbeitungsbedarf einzureichen. Das Verfahren richtete sich neben den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden an die Gemeindeglieder.

Informiert wurde über das Verfahren vorrangig auf einer Informationsseite auf der Homepage der EKM. Daneben wurde das Verfahren über einen Artikel in EKM-Intern und durch Hinweis an die Superintendenten und Kreispräsidenten bekannt gemacht. Schließlich wurden auf dem Gemeindebriefportal Mustertexte eingestellt, die in den Gemeindebriefen verwendet werden konnten. Auf diese Weise sollten auch möglichst viele Gemeindeglieder und ehrenamtlich Tätige über die Möglichkeit der Stellungnahme informiert werden.

Die Stellungnahmen konnten digital über die Homepage der EKM, über Musterformulare aus EKM-Intern und auch formlos eingereicht werden.

Insgesamt gingen auf diesem Wege 58 Hinweise (Anlage 3) ein. Diese wurden von 22 Personen und Institutionen gegeben, d. h. häufig wurden von einer Person/Institution mehrere Hinweise gegeben.¹ Die Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren wurden auf der Sitzung der Arbeitsgruppe im April 2015 und in der Sitzung des Rechtsausschusses im Juli 2015 durchgesehen und mit gesonderten Voten in Anlage 2 aufgenommen. Zur besseren Erkennbarkeit sind sie auch farblich abgesetzt.

4. Themen für Änderungen der Kirchenverfassung

Zusammenfassend lassen sich folgende Grundlinien des Änderungsbedarfs festhalten:

- Beteiligung von Gemeindegliedern: Die Stärkung der Einflussmöglichkeiten der Gemeindeglieder wurde mehrfach gefordert und auch von Arbeitsgruppe und Rechtsausschuss vertieft bearbeitet. Dies äußerte sich bei der Frage nach den Wählbarkeitskriterien in den GKR und nach der Öffentlichkeit der GKR-Sitzungen, der Forderung nach einem Antragsrecht des einzelnen Gemeindeglieds an den GKR oder der Forderung nach einer Überprüfung von Funktion und Arbeitsweise der Gemeindeversammlung.
- Auf Ebene der Kirchenkreise ist insbesondere zu diskutieren, inwiefern Mitarbeiter von Kirche und (vor allem auch) Diakonie von den Gemeindegliedern in die Kreissynoden entsandt werden können. Derzeit dürfen die von den GKRen gewählten Kreissynodalen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen. Dadurch sind kirchlich engagiert Gemeindeglieder nicht wählbar, wiewohl in den Leitungsorganen hierdurch die Außenperspektive auf Kirche gestärkt wird. Zu klären ist hier, ob dieser Ausschluss sachgemäß ist und ob handhabbare Alternativen vorstellbar sind.
- Auf Ebene der Landeskirche werden kleinere Änderungen in Einzelfragen und Klarstellungen vorgeschlagen. Neben dem Ständigen Stellvertreter der Landesbischöfin mit Sitz im Freistaat Thüringen sehen Arbeitsgruppe und Rechtsausschuss die Notwendigkeit eines zweiten Ständigen Stellvertreters mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt. Außerdem wird vorgeschlagen, den Landeskirchenrat um zwei von der Synode gewählte Mitglieder zu erweitern. Grundlegende Änderungen erscheinen der Arbeitsgruppe nicht notwendig und wurden auch in den Stellungnahmen nicht substantiiert verlangt.

Der in Anlage 1 dargestellte Änderungsbedarf bezieht sich damit zumeist auf Einzelfragen oder Klarstellungen. Die Notwendigkeit grundlegender Systemveränderungen zeigte sich in den vergangenen fünf Jahren nicht. Dies entspricht auch der allgemeinen Wahrnehmung, dass sich die Kirchenverfassung bewährt hat.

¹ Hinweise gingen ein vom Kirchenkreis Egelndorf, dem Reformierten Kirchenkreis, dem Landesjugendkonvent, der Theologischen Fakultät Jena, dem Kreiskirchenamt Gotha und drei Kirchengemeinden. Die weiteren Hinweise kamen von Gemeindegliedern und kirchlichen Mitarbeitern.

Insgesamt werden von der internen Arbeitsgruppe 42 Änderungen vorgeschlagen und an 6 Stellen Klärungsbedarf gesehen. Der Rechtsausschuss sieht nicht in allen diesen Fällen eine Notwendigkeit für die Änderung. Folgende Tabelle gliedert dies weiter auf (Zahlen für den Rechtsausschuss in Klammern):

42 (35) Änderungen,
 hiervon
 17 (14) inhaltliche Änderungen
 25 (21) redaktionell-klarstellende Änderungen
6 (4) Stellen mit Klärungsbedarf.

Inhaltliche Änderungen betreffen den Regelungsgehalt der entsprechenden Vorschrift. Bei den **redaktionell-klarstellenden Änderungen** soll häufig das bereits vom derzeitigen Verfassungstext Gemeinte verdeutlicht und konkretisiert werden. Mitunter sollen Verfassungsvorschriften auch auf einfachgesetzliche Ebene überführt werden, da eine Regelung mit Verfassungsrang insoweit für nicht notwendig gehalten wird. **Klärungsbedarf** markiert eine nicht abgeschlossene Meinungsbildung bei Arbeitsgruppe und Rechtsausschuss hinsichtlich des Änderungsbedarfs.

Sowohl Arbeitsgruppe als auch Rechtsausschuss war deutlich, dass nicht jeder Änderungswunsch oder vielleicht unregelmäßige Einzelfall in die Kirchenverfassung aufgenommen werden muss. Durch das Sammeln des Änderungsbedarfes war eine Gesamtschau möglich, in der sich besser beurteilen ließ, ob etwas regelungsbedürftig ist und inwiefern die Kirchenverfassung der notwendige Ort der Regelung ist. Positiver Nebeneffekt des Verfahrens ist also bisher, dass die Hinweise zu möglichem Änderungsbedarf einer Gesamtbetrachtung unterzogen und damit der systematische Zusammenhang in der Kirchenverfassung gewahrt werden konnten.

5. Geschlechtergerechte Sprache

Nach dem obengenannten Beschluss der Landessynode aus dem Herbst 2011 zum Fahrplan der Überarbeitung der Kirchenverfassung soll im Rahmen des Entwurfs des Änderungsgesetzes zur Kirchenverfassung auch eine alternative Fassung der Kirchenverfassung in geschlechtergerechter Sprache erstellt werden und zur Stellungnahme gegeben werden. In der Herbstsynode 2014 wurde dies bestätigt und angeregt den Entwurf für die alternative Fassung gemeinsam mit dem inhaltlichen Überarbeitungsbedarf zu erstellen, um bei der Umformulierung auftretende inhaltliche Fragen bearbeiten zu können. Auf der diesjährigen Frühjahrstagung der Landessynode hatte der neue Rechtsausschuss in seiner Beratung angeregt, für die Umformulierung externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Hierzu wurde der Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag von der Gesellschaft für deutsche Sprache angefragt, der auch bereits den Fachtag zur geschlechtergerechten Sprache in Rechtstexten 2014 in Halle begleitet hatte. Der Redaktionsstab begleitet die Rechtsetzung im Deutschen Bundestag und ist zur Mitarbeit bereit.

Eine Entscheidung über die Fassung in geschlechtergerechter Sprache ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da es in dem Bericht um den inhaltlichen Änderungsbedarf an der bestehenden Kirchenverfassung ging. Vorgeschlagen wird im Beschluss, dass der zu erarbeitende Gesetzentwurf in Bezug auf die geschlechtergerechte Sprache mit externer Beratung erarbeitet wird.

6. Weiteres Vorgehen

Die Landessynode wird nunmehr gebeten eine Verfassungskommission unter synodaler Beteiligung mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs zu be-

auftragen. Diese Kommission wird den entsprechenden Entwurf 2016 erarbeiten und ihn anschließend zur Stellungnahme stellen.

Für die Verfassungskommission wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Landessynode	Präses Dieter Lomberg (zugleich Vorsitz)
	Wilfried Kästel (Rechts- und Verfassungsausschuss)
	Dr. Jan Lemke (Rechts- und Verfassungsausschuss)
	N.N. (Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie)
	N.N. (Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen)
Landeskirchenrat	Landesbischöfin Ilse Junkermann
	Senior Dr. Jutta Noetzel
Kollegium	Präsidentin Brigitte Andrae
	OKRin Martina Klein
Rechtswissenschaft	Prof. Michael Germann

Mit der Geschäftsführung der Kommission wird Kirchenrat Brucksch beauftragt. Bei Bedarf kann die Kommission weitere Personen beratend hinzuziehen (z. B. die Gleichstellungsbeauftragte).